

Bebauungsvorschriften zum Bebauungsplan Gewerbegebiet Grün  
der Stadt Haslach im Kinzigtal, Ortenaukreis  
vom 3.5.1988

---

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

1.1 Art der Nutzung

1.1.1 Wie im "Zeichnerischen Teil" näher dargestellt, werden die Bauflächen des Bebauungsplanes als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.

1.1.2 Zum Schutz der im Einflußbereich des Gewerbegebietes gelegenen Misch- und Wohngebiete von Schnelllingen und Bollenbach wird gemäß § 1 Abs. 4 Ziff. 2 BauNVO das Gewerbegebiet wie folgt eingeschränkt:

Nicht zulässig sind in dem Gewerbegebiet

a) im Bereich mit der Bezeichnung  $GE_{b1}$   
Anlagen nach lfd.Nr. 1 - 135  
(Abstandsklassen I - VI)

b) im Bereich mit der Bezeichnung  $GE_{b2}$   
Anlagen nach lfd.Nr. 1 - 71  
(Abstandsklassen I - V)

der beigefügten Abstandsliste und jeweils Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad. Ausnahmsweise können gemäß § 31 Abs. 1 BauGB in allen vorgenannten Bereichen Anlagen des jeweils nächst höheren Abstandes (Abstandsklassen) der Abstandsliste zugelassen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren im Einzelfall durch vorzulegende genaue Antragsunterlagen (insbesondere Gutachten) schlüssig und nachprüfbar dargestellt werden kann, daß durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich sicher ausgeschlossen sind.

1.2 Maß der Nutzung

1.2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Eintragung der Grundflächenzahl, der Geschößflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse im "Zeichnerischen Teil" festgesetzt.

1.2.2 Die Zahl der Vollgeschosse wird gemäß § 17 (4) BauNVO als Höchstgrenze festgesetzt.

1.3 Bauweise

- 1.3.1 Für das Gewerbegebiet wird "abweichende Bauweise" gemäß § 22 (4) BauNVO festgesetzt. Abweichend von der offenen Bauweise sind hier Gebäude als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder als Hausgruppen mit einer Länge von höchstens 80 m zulässig. Im Einzelfall können Ausnahmen von dieser Längenbeschränkung zugelassen werden.

1.4 Überbaubare Grundstücksflächen

- 1.4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23 BauNVO im "Zeichnerischen Teil" durch Baugrenzen festgesetzt.

1.5 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

- 1.5.1 In dem im "Zeichnerischen Teil" näher bestimmten Umfang ist entlang der B 33, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, ein 20 m breiter Schutzstreifen - in der Planzeichnung mit S 1 bezeichnet - freizuhalten.
- 1.5.2 Die im "Zeichnerischen Teil" dargestellten, mit S 2 bezeichneten Sichtflächen müssen von Sichthindernissen jeder Art frei sein und freigehalten werden, die höher als 0,8 m über die Fahrbahnoberkante der angrenzenden Straßen hinausragen. Hochstämmige Einzelbäume können in den Sichtflächen zugelassen werden.

1.6 Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsfläche

- 1.6.1 Grundstückszufahrten zur B 33 und zur K 5336 sind in der im "Zeichnerischen Teil" näher bestimmten Ausdehnung unzulässig.

1.7 Führung von Versorgungsleitungen

- 1.7.1 Die niederspannungsseitige Stromversorgung erfolgt über ein unterirdisches Kabelnetz.

Für die bestehenden über Freileitungen versorgten Anwesen auf den Grundstücken mit den Lgb.Nr. 1807, 1813, 1813/4, 1813/5 und 1898 werden Abweichungen von dieser Festsetzung zugelassen.

1.8 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

- 1.8.1 Die mit gr und fr bezeichneten und im "Zeichnerischen Teil" näher gekennzeichneten Flächen sind mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der jeweils angrenzenden Nachbargrundstücke und der übrigen anderweitig nicht erschlossenen Grundstücke zu belasten.

Das im Bereich der Lgb.Nr. 1814 eingetragene Geh- und Fahrrecht dient der Sicherung eines Privatweges. Das nördlich davon gelegene Geh- und Fahrrecht dient der Sicherung einer gemeinsamen Zufahrt zur K 5356; es ist bei veränderter Grundstücksaufteilung einschließlich der zugehörigen öffentlichen Verkehrsfläche sinn gemäß anzupassen.

1.8.2 Die mit lr bezeichneten und im "Zeichnerischen Teil" näher gekennzeichneten Flächen sind mit Leitungsrechten zugunsten der jeweiligen Versorgungsträger zu belasten. Das im Bereich der Lgb.Nr. 1814 eingetragene Leitungsrecht dient der Sicherung von vorhandenen Abwasserkanälen und künftiger Stromkabel, das nördlich davon parallel verlaufende Leitungsrecht dient der Sicherung von Telefonkabeln und der Wasserleitung.

## 1.9 Pflanzgebot für Bäume und Sträucher

1.9.1 In dem im "Zeichnerischen Teil" durch Eintrag von Einzelbäumen näher bestimmten Umfang sind hochstämmige einheimische Laubbäume zu pflanzen und zu unterhalten. Bei Ausfall von Pflanzen ist entsprechender Ersatz zu leisten. Von den angegebenen Standorten kann geringfügig abgewichen werden.

1.9.2 In dem im "Zeichnerischen Teil" durch Eintrag einer Fläche mit Pflanzgebot näher bestimmten Umfang ist eine dichte Strauchbepflanzung als Sichtschutzstreifen anzulegen und zu unterhalten. Die im "Zeichnerischen Teil" eingetragenen Sichtfelder sind freizuhalten. In diesem Bereich sind entsprechend niedrige Gehölze zu pflanzen. Bei Ausfall von Pflanzen ist entsprechender Ersatz zu leisten.

1.9.3 Alle Stell- und Parkplätze sind mit je einem hochstämmigen einheimischen Laubbaum je 5 Stell- oder Parkplätze zu überstellen. Für eine ausreichende Baumscheibe (mindestens 2 x 2 m) sowie Belüftung und Bewässerung muß gesorgt werden. Bei Ausfall von Pflanzen ist entsprechender Ersatz zu leisten.

1.9.4 Je angefangene 1000 qm Grundstücksfläche ist ein hochstämmiger einheimischer Laubbaum anzupflanzen und zu unterhalten. Die nach Ziffer 1. 9.3 der Bebauungsvorschriften geforderten Bäume werden angerechnet. Es wird empfohlen, die Bäume in den zur jeweiligen Erschließungsstraße gelegenen Vorbereichen anzupflanzen. Bei Ausfall von Pflanzen ist entsprechender Ersatz zu leisten.

## 2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 73 LBO

### 2.1 Dächer

2.1.1 Zulässig sind im gesamten Geltungsbereich für

a) Wohngebäude: Satteldächer, Walmdächer und gegeneinander versetzte Pultdächer

- b) Bürogebäude: Satteldächer, Walmdächer und gegeneinander versetzte Pultdächer, im Einzelfall sind hiervon Ausnahmen zulässig
- c) Produktions- und Ausstellungsgebäude: Flachdächer, Sheddächer, Pultdächer, Satteldächer und Walmdächer

2.1.2 Die Dachneigungen für geneigte Dächer sind im "Zeichnerischen Teil" durch Eintrag in den Nutzungsschablonen festgesetzt. Für Sheddächer sind Ausnahmen hiervon zulässig. Flachdächer dürfen eine Neigung von 5° nicht überschreiten.

## 2.2 Traufhöhe

2.2.1 Die Traufhöhe darf, gemessen ab Oberkante des natürlichen Geländes bis zum Schnittpunkt der aufgehenden Wand mit der Unterkante der Dachhaut, höchstens 10,5 m betragen. Ausnahmen von dieser Regelung können für untergeordnete Gebäude oder Bauteile, wie Aufzüge, Silos, Kräne etc. zugelassen werden, sofern aus der Sicht des Landschaftsschutzes keine Bedenken bestehen.

## 2.3 Bauteile, Verkleidungen und Verglasungen

2.3.1 Mit Ausnahme der Fenster und Türöffnungen sind grellfarbige Bauteile, Verkleidungen und Verglasungen an Gebäuden und Garagen sowie innerhalb der Grundstücke z. B. als Regen-, Windschutz und Sonnendächer und als Balkonbrüstungen, nicht zulässig.

## 3. KENNZEICHEN, VERMERKE, HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

### 3.1 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsfläche

3.1.1 Die Ausbildung und Höhenlage der öffentlichen Verkehrsflächen sowie die Höhe und Anschlußmöglichkeit an den öffentlichen Straßenkanal müssen vor Einreichung der Bauunterlagen beim Stadtbauamt erfragt werden.

### 3.2 Abfallbeseitigung und wassergefährdende Stoffe

3.2.1 Auffüllungen im Rahmen der Erschließung und im Zuge von Baumaßnahmen dürfen nur mit reinem Erdaushub bzw. Kiesmaterial vorgenommen werden, das keine wassergefährdenden Stoffe enthält. Insbesondere die Verwendung von Bauschutt ist nicht zulässig. Bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallender Bauschutt und nicht für Baumaßnahmen bestimmter Erdaushub sind auf eine kreiseigene Erdaushub- und Bauschuttdeponie zu verbringen. Durch Chemikalien verunreinigter Bauschutt (z.B. aus dem Innenausbau, ölverunreinigtes Material, leere Farbkanister) ist auf einer kreiseigenen Hausmülldeponie zu beseitigen. Chemikalienreste (z. B. Farben, Lacke, Lösungsmittel, Kleber etc.) sind als Sonderabfall gegen Nachweis in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen zu beseitigen.

- 3.2.2 Die Errichtung ortsfester Anlagen zum Lagern oder Ansammeln wassergefährdender Flüssigkeiten bedarf einer Baugenehmigung nach § 52 LBO, sofern das Fassungsvermögen des Behälters 5 Kubikmeter übersteigt. Das Wasserwirtschaftsamt ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und ggfls. im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zu hören.
- 3.2.3 Der Grundwasserstand im Plangebiet liegt zeitweise höher als zwei Meter unter Geländeniveau. Um Schäden an unterirdischen Tankanlagen zu vermeiden, ist für diese Anlagen der statische Nachweis der Auftriebssicherheit zu erbringen.
- 3.2.4 Insbesondere bei Industrie- und Gewerbebetrieben sind aus der Sicht des Gewässerschutzes strenge Anforderungen an Lagern und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie an die betrieblichen Abwasseranlagen zu stellen. Um zu vermeiden, daß nach Fertigstellung von baulichen Anlagen für Industrie- oder Gewerbebetriebe aus Gründen des Gewässerschutzes nachträglich kostspielige Sanierungsmaßnahmen erforderlich werden, sind komplette Bauvorlagen auf der Grundlage der BauvorlagenVO vom 2. April 1984 mit dem Bauantrag einzureichen, die eine Beurteilung der Bauvorhaben im Hinblick auf die Belange des Gewässerschutzes ermöglicht.
- 3.3 Gewässerbau und Landeskultur
- 3.3.1 Entlang der nordwestlichen Planungsgrenze verläuft ein Bewässerungsgraben der Wässerungsgenossenschaft Bollenbach, Flurstück Lgb.Nr. 1898/2 und 1898/5. Die Wasserdruckleitung zur Bewässerung sowie die Unterhaltung des Grabens dürfen durch die Bebauung und Erschließung der Anliegergrundstücke nicht beeinträchtigt werden.
- 3.4 Schutzstreifen der 110-kV-Leitung der Badenwerk AG
- Für die bauliche und pflanzliche Nutzung des vom Freileitungsschutzstreifen berührten Geländes gilt Höhenbeschränkung. Die entsprechend dem Durchhang der Leiterseile unmittelbar unter der 110-kV-Leitung in etwa möglichen Bauwerkshöhen können aus dem anliegenden Längenprofil i. M. Längen 1:1500/Höhen 1:500 ermittelt werden. Die bezogen auf m über NN genau zulässigen Bauhöhen werden rechnerisch von der Badenwerk AG festgelegt.
- 3.4.1 Innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Leitung sind nur bauliche Anlagen zulässig, bei denen die Mindestabstände nach DIN VDE 0210 von 3,0 m für Bauten mit einer Dachneigung von  $>15^\circ$  und 5,0 m für Bauten mit flachem oder flach geneigtem Dach  $\leq 15^\circ$  - da diese Dacharten begangen werden können - zu den ruhenden und ausgeschwungenen Leiterseilen eingehalten sind.
- 3.4.2 Bei den Bauvorhaben, wo das Grundstück vom Freileitungsschutzstreifen berührt wird, ist die Badenwerk AG am Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Dabei sind in den Schnitten der Antragspläne die Bauwerkshöhen bezogen auf m über NN anzugeben.

- 3.4.3 Im Freileitungsschutzstreifen sind nur Gehölze solcher klein-kronigen Strauch- und Baumarten zu pflanzen, die später wegen des einzuhaltenden Mindestabstandes nach DIN VDE 0210 von 2,5 m nicht zurückgeschnitten werden müssen.

Haslach, den - 3. Mai 1988



.....  
Der Bürgermeister

Freiburg, den - 3. Mai 1988

Brenner - Dietrich - Schoettle  
Oberlinden 7, 7800 Freiburg

.....  
*Brenner*

Der Planer

\*)  
Abstandsliste 1982

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
I	1 500	1	Kokereien
		2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund u. a. sowie von Ferrolegierungen
		3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
II	1 200	6	Hochofenwerke
		7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamt- abstichgewicht) (*)
		8	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
III	1 000	9	Erzinteranlagen
		10	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien (*)
		11	Anlagen zur Kohlevergasung
		12	Blei-, Zink- und Kupfererzhütten
		13	Aluminiumhütten
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
		16	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)
		17	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		19	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
IV	800	20	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
		21	Zementfabriken
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
		23	Schlackenaufbereitungsanlagen
		24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		25	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamt- abstichgewicht
		26	Stahlgießereien
		27	Metallumschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
		28	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbren- nungsmotoren
		29	Anlagen zur Teerverwertung
		30	Rußfabriken
		31	Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
		32	Sperrholz- sowie Span- und Holzfasertplattenwerke
		33	Rübenzuckerfabriken
34	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz		
V	500	35	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
		36	Erzaufbereitungsanlagen
		37	Schotterwerke
		38	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
		39	Anlagen zum Kalzinieren, Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfaserherstellung
		40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		41	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Unterspannung (*)
		42	Warmwalzwerke und Rohrwerke einschließlich Rohrbogenherstellung (*)

\*) s. Anmerkungen auf Seite 5

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
		43	Schmiede- und Hammerwerke (*)
		44	Kaltwalzwerke (*)
		45	Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
		46	Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle (*)
		47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		48	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		49	Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen (*)
		50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
		51	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
		52	Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden
		53	Drahtlackierfabriken
		54	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
		55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbmittel und Pigmente)
		56	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
		57	Anlagen zur Kunststoffherstellung
		58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
		59	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbelägen
		60	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
		61	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
		62	Glashütten mit maschineller Glasherstellung
		63	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen
		64	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff
		65	Großschlachthäuser und Schlachthöfe
		66	Ölmühlen mit Raffination
		67	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
		68	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennölen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung- und Shredderanlagen
		69	Autokinos (*)
		70	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		71	Deponien
VI	300	72	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
		73	Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
		74	Anlagen zum Mahlen oder Bräuen von Ton, Schiefer und Perlit
		75	Steinmahlwerke, -sagereien, -schleifereien, -polierereien
		76	Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Bims und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
		77	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
		78	Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
		79	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (*)
		80	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		81	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen
		82	Anlagen zur Herstellung von Bimsbausteinen, -isolier- und -leichtbauplatten
		83	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
		84	Fernheizkraftwerke ab 800 GJ/h (*)
		85	Gaserzeugungsanlagen
		86	Gasverdichterstationen für Fernleitungen (*)
		87	Stranggüß- und Flämmanlagen
		88	Preßwerke (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
		89	Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien (*)
		90	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		91	Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
		92	Metallhalbzeugwerke, Metalldrahtziehereien (ohne Leichtmetalle) (*)
		93	Metallgießereien
		94	Schwermaschinenbau
		95	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
		96	Verzinkungsanlagen
		97	Emaillieranlagen
		98	Anlagen zur Altölregenerierung
		99	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
		100	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
		101	Kunststoff-Schäumungsanlagen
		102	Anlagen zur Herstellung von Gelatine
		103	Lackfabriken
		104	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
		105	Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen
		106	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keine Kunststoffbelläge)
		107	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
		108	Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Runderneuerung) und Gummiförderbändern
		109	Porzellan- und Feinkeramikwerke
		110	Säge-, Furnier- und Schälwerke
		111	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Salzen
		112	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
		113	Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
		114	Holzmehlfabriken
		115	Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
		116	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschliff
		117	Wellpappenfabriken (*)
		118	Rotationsdruckereien
		119	Lederfabriken
		120	Anlagen zur Textilveredelung (z. B. Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten), Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
		121	Stärkefabriken
		122	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips; Anlagen zum Rösten von Nüssen
		123	Schokoladenfabriken mit Kakaoröstereien
		124	Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
		125	Kaffeeröstfabriken
		126	Hefefabriken
		127	Brauereien und Brennereien
		128	Getränkeabfüllanlagen (*)
		129	Zeitungs Expeditionen (*)
		130	Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Schrottplätze
		131	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobusverkehrsbetriebe (*)
		132	Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
		133	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien (*)
		134	Kläranlagen
		135	Müllumladestationen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
VII	200	136	Anlagen zur Herstellung von Gipszeugnissen für Bauzwecke
		137	Maschinenfabriken und Härtereien
		138	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		139	Automatische Autowaschstraßen (*)
		140	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		141	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Glöbereien)
		142	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
		143	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
		144	Mühlen
		145	Futtermittelfabriken
		146	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		147	Fleischwarenfabriken
		148	Räuchereien
		149	Geflügelschlachtereien
		150	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		151	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
		152	Fabriken für Konserven und Gefrierkost
		153	Speisewürzelfabriken
		154	Großkühlhäuser
		155	Mälzereien
156	Zimmereien (*)		
157	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (*)		
VIII	100	158	Anlagen zum Bootsbau
		159	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		160	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegraphie- und Elektrogerätea- baus sowie der sonstigen elektronischen und feinmechanischen Industrie
		161	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
		162	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
		163	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
		164	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
		165	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln
		166	Anlagen der Farbwarenindustrie
		167	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolhar- zen
		168	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
		169	Tischlereien und Schreinereien
		170	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
		171	Tapetenfabriken
		172	Druckereien ohne Rotationsdruck
		173	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhma- chereien und Schuhfabriken
		174	Anlagen zur Herstellung von Reißpinnstoffen, Industrierwatte und Putzwolle
		175	Spinnereien und Webereien
		176	Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
		177	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
		178	Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
		179	Bauhöfe
		180	Autolackierereien
		181	Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
		182	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

\*.) Anmerkungen zur Anwendung der Abstandsliste:

1. Trotz aller dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsminderung kommt es beim Betrieb emittierender Anlagen in derer Umgebung häufig zu Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Stäube, Gase, Gerüche, Geräusche und andere Umwelteinwirkungen, weil der Abstand zwischen Emissionsquellen und Wohngebieten zur Herabsetzung der Immissionen auf ein zumutbares Maß in diesen Gebieten nicht ausreicht. Daher kommt einem ausreichenden Abstand zwischen Industrie- und Gewerbegebieten einerseits und Wohngebieten andererseits in der Bauleitplanung besondere Bedeutung zu.

Wenn die Anlagen dem Stand der Technik hinsichtlich des Immissionsschutzes entsprechen, kann nur bei Einhaltung oder Überschreitung der in dieser Abstandsliste angegebenen (Mindest-)Abstände in ebenem Gelände davon ausgegangen werden, daß bei einem bestimmungsgemäßen und funktionsgerechten Betrieb der entsprechenden Anlage in den korrespondierenden Wohngebieten Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Immissionen nicht entstehen.

Falls bei der Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten die erforderlichen Abstände zu vorhandenen oder geplanten Wohngebieten für eine uneingeschränkte Nutzung als Industrie- oder Gewerbegebiet nicht gegeben sind, ist gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO eine Gliederung (Nutzungsbeschränkung) derart erforderlich, daß in Bauleitplan die in Frage kommenden Anlagen (lfd. Nr. 1 bis lfd. Nr.... der Abstandsliste und ähnliche Anlagen) ausgeschlossen werden.

Bei der Ausweisung von Wohngebieten kann die Abstandsliste als Beurteilungshilfe bezüglich etwa zu erwartender Beeinträchtigungen herangezogen werden, wenn in der Umgebung Industrie- oder Gewerbegebiete (gegliedert oder ungegliedert) vorhanden oder geplant sind.

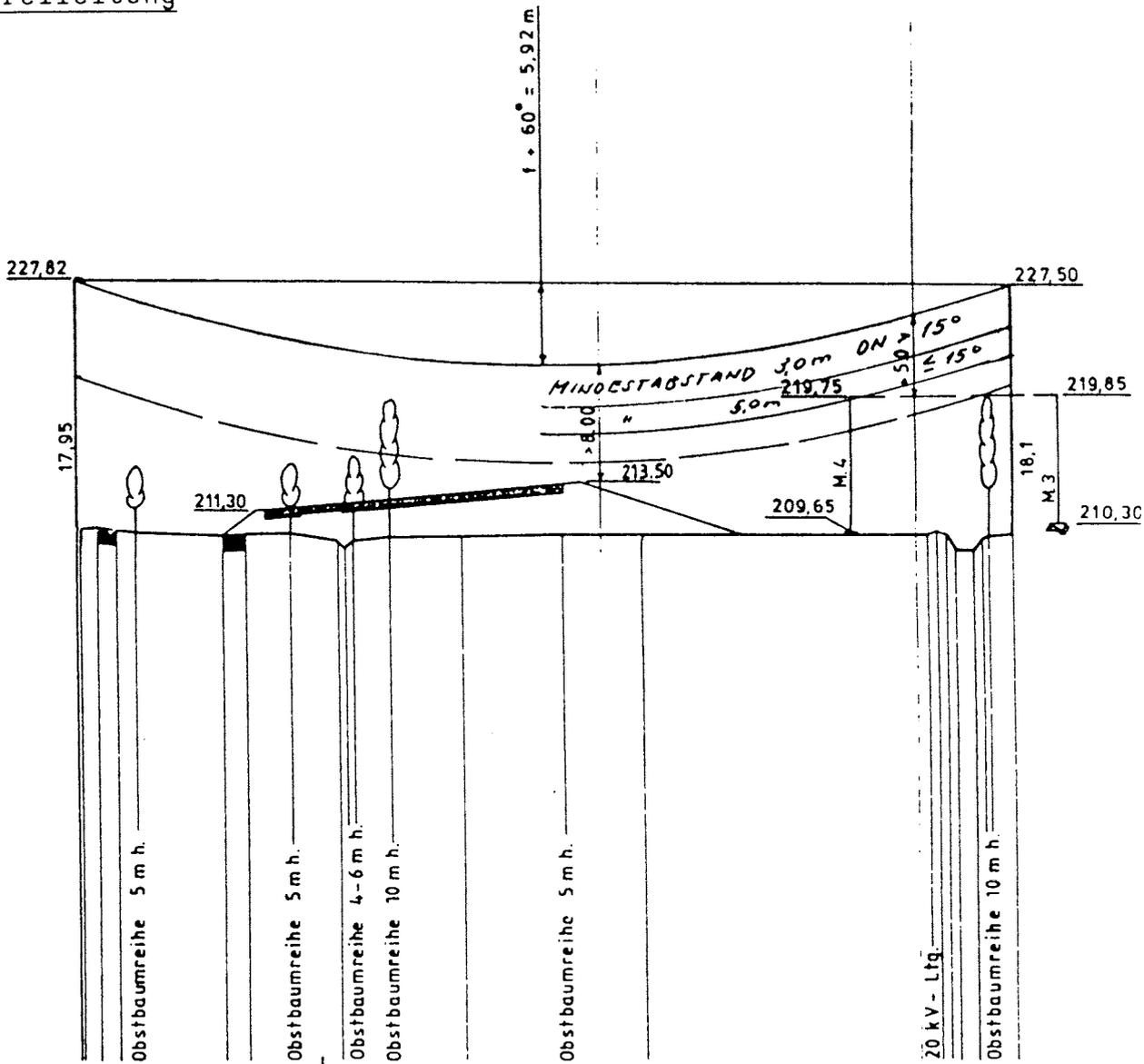
Die Abstandsliste ist ebenfalls zweckentsprechend als Beurteilungshilfe anwendbar für die Festsetzung von Abständen zwischen gewerblichen Bauflächen und Mischbauflächen sowie Kur- und Klinikgebieten. In Sonderfällen muß mit Hilfe von Einzelgutachten die Verträglichkeit bzw. Vereinbarkeit der geplanten Ausweisung geprüft werden.

2. Der in der Abstandsliste angegebene Abstand darf bei den mit (\*) gekennzeichneten Anlagearten allgemein um ein Drittel ermäßigt werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder um ein besonderes Wohngebiet (WA bzw. WB) handelt.

"Gewerbegebiet Grün" der Stadt Haslach

Schutzstreifen der  
110 kV-Freileitung

M. Längen 1:1500  
Höhen 1:500



Weg	Acker	Acker	Weg	Acker	Acker	Graben	Wiese	Acker	Wiese	Böschung	Bach	Wiese
Acker	Acker	Weg	Weg	Graben	Graben	Graben	Wiese	Wiese	Wiese	Wiese	Wiese	Wiese
0.8	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
209.87	210.16	210.05	209.83	209.47	209.55	209.67	209.32	208.77	209.39	209.44	209.46	209.63
3.5	7.6	11.3	30.4	35.5	45.3	55.8	57.0	58.2	66.8	82.5	104.5	121.7
209.55	209.81	209.62	208.38	208.38	209.43	209.40	209.55	209.81	209.62	208.38	208.38	209.43
186.3	202.0											

150.00 m ü. NN

110 kV-Leitung Zell - Schönwald / Bollenbach - Schönwald

